AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 27/2023
(76. Jahrgang)

Berlin, den
13. Dezember 2023

I N H A L T

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Präsidium

Richtlinie über die Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Berlin vom 7. November 2023 240

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen

Registrierung von Vereinigungen 241

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Präsidium

Richtlinie über die Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Berlin

vom 7. November 2023

Aufgrund Nr. 4 der Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen in der Bekanntmachung vom 21.09.2023 (ABl. BE Nr. 42/29. September 2023, S. 4054 f.) erlässt die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege und mit Beschluss des Akademischen Senats und des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin folgende Neufassung der Richtlinie über die Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Berlin:*)

1. Allgemeines

1.1 Grundlage für die Erteilung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Berlin ist § 120 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260).

1.2 Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Hochschullehrer*innen oder sonstigem Lehrpersonal wahrzunehmen sind. Dabei sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus §§ 30 f. BerlHG ergeben, zu beachten.

1.3 Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Technischen Universität Berlin begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in wiederholter Folge. Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht kein Anspruch.

1.4 Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Lehrbeauftragte haben im Rahmen der Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, den Modulbeschreibungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studiengangs ergeben, zu beachten.

1.5 Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört die Durchführung von Lehrveranstaltungen und den damit verbundenen sonstigen Tätigkeiten. Dies sind beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die fachliche Beratung von Studierenden, die Mitwirkung an Prüfungsverfahren und die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsverwaltungssystem bzw. deren Dokumentation. Die mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Mitwirkung an Prüfungsverfahren inklusive der erforderlichen Korrekturen wird in der Regel mit der Lehrauftragsvergütung nach Ziff. 2 abgegolten.

1.6 Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

1.7 Lehrveranstaltungen finden an den von der Technischen Universität Berlin festgelegten Terminen statt. Ausgefallene Lehrveranstaltungen können nur in dem Semester nachgeholt werden, für das der Lehrauftrag erteilt wurde. Prüfungs-, Korrektur und Bewertungstermine sind einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Termine kann zu einer verhältnismäßigen Absenkung der Lehrauftragsvergütung führen.

1.8 Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Teilnehmende voraus.

1.9 Die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts sowie der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten nehmen Lehrbeauftragte eigenverantwortlich wahr. Die Technische Universität Berlin unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezüge zahlende Stelle über die Zahlung der Lehrauftragsvergütungen.

1.10 Die von nebenberuflichem Personal der Hochschule (§§ 116 – 119 BerlHG) zu erbringende Lehrleistung („Titellehre“) wird nicht über einen Lehrauftrag, sondern über die Unterrichtsgeldpauschale (§ 133 BerlHG) abgerechnet.

2. Für Lehraufträge werden an der Technischen Universität Berlin je Lehrveranstaltungsstunde folgende Vergütungen gewährt:

2.1 Für Lehrbeauftragte, deren Aufgabe in der Betreuung von Praktika besteht:

ab dem Wintersemester 2023/2024	mindestens 42,22 €
ab dem Wintersemester 2024/2025	mindestens 43,70 €
ab dem Wintersemester 2025/2026	mindestens 45,23 €
ab dem Wintersemester 2026/2027	mindestens 46,81 €
ab dem Wintersemester 2027/2028	mindestens 48,45 €

2.2 Für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 112 BerlHG):

ab dem Wintersemester 2023/2024	mindestens 44,10 €
ab dem Wintersemester 2024/2025	mindestens 45,64 €
ab dem Wintersemester 2025/2026	mindestens 47,24 €
ab dem Wintersemester 2026/2027	mindestens 48,89 €
ab dem Wintersemester 2027/2028	mindestens 50,61 €

2.3 Für Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Hochschullehrer*innen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter*innen wahrnehmen und

2.3.1 ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder hervorragende fachbezogene Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nachweisen:

ab dem Wintersemester 2023/2024	mindestens 47,25 €
ab dem Wintersemester 2024/2025	mindestens 48,90 €
ab dem Wintersemester 2025/2026	mindestens 50,62 €
ab dem Wintersemester 2026/2027	mindestens 52,39 €
ab dem Wintersemester 2027/2028	mindestens 54,22 €

2.3.2 für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Nr. 2.3.1 erfüllen, habilitiert sind oder habilitationsgleiche Leistungen nachweisen und deren Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Bedeutung verbunden ist:

ab dem Wintersemester 2023/2024	mindestens 53,55 €
ab dem Wintersemester 2024/2025	mindestens 55,42 €
ab dem Wintersemester 2025/2026	mindestens 57,36 €
ab dem Wintersemester 2026/2027	mindestens 59,37 €
ab dem Wintersemester 2027/2028	mindestens 61,45 €

2.4 Für Lehrbeauftragte, die universitären Sprachunterricht erteilen:

2.4.1 für allgemeinsprachlichen Unterricht:

ab dem Wintersemester 2023/2024	mindestens 42,22 €
ab dem Wintersemester 2024/2025	mindestens 43,70 €
ab dem Wintersemester 2025/2026	mindestens 45,23 €
ab dem Wintersemester 2026/2027	mindestens 46,81 €
ab dem Wintersemester 2027/2028	mindestens 48,45 €

2.4.2 für fachsprachlichen Unterricht:

ab dem Wintersemester 2023/2024	mindestens 44,33 €
ab dem Wintersemester 2024/2025	mindestens 45,89 €
ab dem Wintersemester 2025/2026	mindestens 47,49 €
ab dem Wintersemester 2026/2027	mindestens 49,15 €
ab dem Wintersemester 2027/2028	mindestens 50,87 €

2.5 Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer zu verstehen.

3. Soweit nachgewiesen wird, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der nach Nr. 2 zulässigen Mindestvergütung nicht gedeckt werden kann, dürfen diese Vergütungen in Einzelfällen um bis zu 50 v.H. überschritten werden.

4. Wirken Lehrbeauftragte außerhalb der nach Ziff. 2 vergüteten Tätigkeit bei Hochschulprüfungen an Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit einschließlich der Korrektur von Prüfungsarbeiten eine Vergütung in Höhe von:

ab dem Wintersemester 2023/2024	mindestens 30,16 €
ab dem Wintersemester 2024/2025	mindestens 31,22 €
ab dem Wintersemester 2025/2026	mindestens 32,31 €
ab dem Wintersemester 2026/2027	mindestens 33,44 €
ab dem Wintersemester 2027/2028	mindestens 34,61 €

Welche Zeit für die Durchsicht von Prüfungsarbeiten erforderlich ist, wird von der*dem Präsident*in im Einvernehmen mit der Fakultät nach Erfahrungssätzen bestimmt. Diese Zeit wird, unabhängig von der tatsächlich aufgewendeten Zeit, für die Vergütung zugrunde gelegt.

5. Neben der Lehrauftragsvergütung können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Lehrbeauftragte ihren Wohnsitz außerhalb des Hochschulortes haben, die notwendigen Auslagen, insbesondere die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, erstattet werden. Diese Richtlinie tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie tritt zum 30. September 2028 außer Kraft.

---

*) Präsidiumsbeschluss Nr. 078/2023 vom 07.11.2023
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 04.12.2023.

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen

Registrierung von Vereinigungen

Registrierung der Vereinigung „Arts, Sounds and Thoughts“ an der Technischen Universität Berlin zum 05.12.2023.

Registrierung der Vereinigung „WannSea“ an der Technischen Universität Berlin zum 12.12.2023.